

99050049007000, 99050049007000

Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/291066903/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000, 99050049007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Untersuchung von Gegenproben, Untersuchung von Zweitproben, Sachverständige für Gegenproben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/index.htm https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/_3.html
Teaser	Wenn Sie Gegenproben und/oder Zweitproben im Auftrag eines Unternehmens untersuchen möchten, benötigen Sie für diese Tätigkeit eine Zulassung der zuständigen Behörde. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung im Handel, bei Herstellern oder Importeuren werden regelmäßig Stichproben von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen zur Überprüfung der Verkehrsfähigkeit entnommen. Bei amtlichen Probenahmen ist ein Teil der Probe oder ein zweites Stück der gleichen Art bei dem zu beprobenden Betrieb beziehungsweise der zu beprobenden Person zurückzulassen. Diese Probe wird amtlich verschlossen oder versiegelt. Wenn Sie als privater Sachverständiger (Gegenprobensachverständige/ Gegenprobensachverständiger) eine solche Gegenprobe und/oder Zweitprobe im Auftrag eines Unternehmens untersuchen möchten, benötigen Sie

Modul	Sachverhalt
	für diese Tätigkeit eine Zulassung.
Erforderliche Unterlagen	• Ausweisdokument • Lückenloser tabellarischer Lebenslauf • Amtliches Führungszeugnis (Belegart O -zur Vorlage bei einer Behörde) • Erklärung des Antragstellers, dass gegen ihn kein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. • Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 3 GPV vorliegt und dass die Tätigkeit als Gegenprobensachverständige/r unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann. • Qualifikationsnachweis \- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker" oder \- Zeugnis der 2. Staatlichen Prüfung oder \- Approbation als Tierarzt mit Nachweis Fachtierarzt oder \- ein naturwissenschaftlicher Universitätsabschluss, mit Nachweis einschlägiger Fach- und Rechtskenntnisse. • Nachweis über eine 2-jährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung gem. den in der Anlage beigefügten "Hinweisen" mit den Anforderungen an die fachgerechte Untersuchung und Beurteilung von Gegen- oder Zweitproben (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GPV) • Sofern kein eigenes Büro vorhanden ist, eine Bestätigung des Besitzers, dass die Proben in seinen Räumen untersucht werden dürfen und die Untersuchung der Gegenproben weisungsunabhängig vorgenommen werden kann. • Sofern die Zulassung für mikrobiologische Untersuchungen beantragt wird, die Erlaubnis nach Infektionsschutzgesetz. • Akkreditierungsnachweis (Urkunde und Register) des Labors, in dem die Proben untersucht werden sollen (DAkkS). • Abgabe der Verpflichtungserklärung (Anlage 3 zu § 3 Abs. 5 GPV).
Voraussetzungen	Sie dürfen als Gegenprobensachverständiger nur zugelassen werden, wenn Sie • Lebensmittelchemiker mit Staatsexamen zum

Modul

Sachverhalt

staatlich geprüften Lebensmittelchemiker sind oder

- approbierter Tierarzt mit einer Befähigung als Fachtierarzt im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen sind oder
- einen naturwissenschaftlichen Universitätsabschluss haben und durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen können.

Gegebenenfalls müssen Sie die Unterlagen gegenüber der zuständigen Behörde erläutern

Eine Zulassung setzt ebenfalls voraus, dass Sie

- eine zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung in dem beantragten Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der in Anlage 1 der Gegenproben-Verordnung genannten Anforderungen nachweisen können
- über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV (ISO 17025-akkreditiert) verfügen, das für das beantragte Untersuchungsgebiet eine entsprechende Akkreditierung aufweist

Zugelassen werden keine Personen, bei denen folgende Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 3 GPV vorliegen:

- nicht zuverlässig,
- Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, einschließlich -untersuchung oder
- zu erwartende Interessenkollisionen bei der Durchführung der Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger.

Kosten

EUR 60 bis zu EUR 600.

Die Erteilung der Zulassung als Gegenprobensachverständiger ist kostenpflichtig. Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweils geltenden

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

- Für die Zulassung als Gegenprobensachverständiger müssen Sie schriftlich oder elektronisch einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes stellen, in dem sich Ihr Hauptsitz befindet.
 - In dem Antrag ist anzugeben, für welches Untersuchungsgebiet die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung - GPV) aufgeführten Unterlagen beizufügen und die dort geforderten Angaben zu machen.
 - Die zuständige Stelle erteilt die Zulassung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 GPV erfüllt sind, kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 3 GPV besteht und Sie eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 zur Gegenproben-Verordnung unterzeichnet haben.

Die Zulassung wird für das beantragte Untersuchungsgebiet erteilt.

Bearbeitungsdauer

bis zu drei Monate
Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Eine Fristverlängerung ist zu begründen. Sie wird Ihnen rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitgeteilt. Wird über den Antrag nicht innerhalb der 3-Monatsfrist oder der verlängerten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Im Fall einer Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 4 Abs. 2 GPV wird das Ergebnis der Nachprüfung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der genannten Anzeige und der vollständigen Unterlagen mitgeteilt.

Frist

Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Der Antrag auf Zulassung als Gegenprobensachverständiger muss rechtzeitig vor dem erstmaligen Tätigwerden eingereicht werden.

Modul	Sachverhalt
	Nach erteilter Zulassung müssen Sie Änderungen, die Ihre Zulassung betreffen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.
weiterführende Informationen	Eine bundesweite Liste der behördlich zugelassenen Gegenprobensachverständigen ist auf der Homepage des Bundes-amtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verfügbar. https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Sachverständige für Gegenproben Zulassung • Gegenprobensachverständige sind Sachverständige für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). • Wer amtlich versiegelte Gegen- oder Zweitproben untersuchen möchte, benötigt eine besondere Zulassung Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Apply for approval as an expert for cross-checks, Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen